



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0252/2020		Datum: 07.04.2020	
Verfasser:	Dezernat 4	Az.: FB IV	
Betreff:			
Erlass eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages an die Koblenzer Verkehrsbetriebe GmbH (Koveb).			
Gremienweg:			
07.05.2020	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> ohne BE abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
27.04.2020	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> ohne BE abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt den als Anlage beigefügten Öffentlichen Dienstleistungsauftrag und beauftragt die Verwaltung, den Verwaltungsakt gegenüber der Koblenzer Verkehrsbetriebe GmbH zu erteilen. Er soll jedoch nur vorbehaltlich einer vorab positiv beschiedenen verbindlichen Auskunft des Finanzamtes förmlich bekannt gegeben und damit gegenüber der Koblenzer Verkehrsbetriebe GmbH wirksam werden.

Die Verwaltung wird zur Änderung des Verwaltungsakts, seiner Nebenbestimmungen und Anlagen ermächtigt, wenn dies aus rechtlichen und oder steuerrechtlichen Gründen notwendig ist, dies zu keinen wesentlichen Änderungen seiner Inhalte führt und keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen damit verbunden sind.

Begründung:

Die Stadt Koblenz will sich zur Erfüllung ihrer ÖPNV-Aufgaben ihres eigenen kommunalen Verkehrsunternehmens, der Koveb als interne Betreiberin der öffentlichen Personenverkehrsdienste bedienen.

Entsprechende Beschlüsse hat der Stadtrat hierzu am 21.02.2019 (BV 0114/2019) und am 28.03.2019 (BV 0308/2019) gefasst.

Diese Absicht, den öffentlichen Dienstleistungsauftrag direkt an die Koveb zu erteilen, wurde am 19.04.2019 im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union gemäß Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 bekanntgegeben.

Es wurde in dieser Vorabkennntmachung darauf hingewiesen, das Verkehrsunternehmen binnen eines Zeitraums von drei Monaten nach Bekanntmachung einen eigenwirtschaftlichen Genehmigungsantrag bei der Genehmigungsbehörde (LBM) stellen können.

Ein solcher Antrag wurde nicht gestellt.

Es besteht daher für andere Verkehrsunternehmen keine Möglichkeit mehr, einen eigenwirtschaftlichen Genehmigungsantrag zu stellen.

Damit liegen die Voraussetzungen zum Erlass eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags in Form eines Verwaltungsaktes gemäß Art. 3 Abs. 1 der (oben zitierten) VO der EU vor.

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag kann somit an die Koveb erteilt werden.

Der als Anlage beigefügte Dienstleistungsauftrag erfüllt die formalen Anforderungen (der oben zitierten) VO der EU. Es werden u.a. geregelt Umfang und Inhalt der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, Geltungsbereich und Laufzeit sowie Umfang und Grenzen einer Ausgleichsleistung. Der öffentliche Dienstleistungsauftrag regelt auch ob, wann und unter welchen Voraussetzungen die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der Koveb während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags an die aktuellen Verkehrsbedürfnisse angepasst werden können.

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag ergänzt damit den vom Rat beschlossenen Nahverkehrsplan. Er vermittelt der Koveb das Recht, beim LBM den erforderlichen Genehmigungsantrag für die Aufnahme der Beförderungsleistung zu stellen. Die Betreiberin erhält für die in der Anlage 3a nachgewiesenen Personenverkehrsdienste ein ausschließliches Bedienungsrecht, dessen Art, Umfang und Grenzen im ÖDA beschrieben sind.

Durch den öffentlichen Dienstleistungsauftrag wird sichergestellt, dass die in seinen Grenzen gewährten Ausgleichsleistungen vom Verbot staatlicher Beihilfen befreit sind.

Er legt den beihilferechtlich ausgleichsfähigen Höchstbetrag für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen fest. Er begründet weder einen rechtlich durchsetzbaren Zahlungsanspruch auf Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen gegenüber der Stadt noch gegenüber anderen öffentlichen Stellen.

Die Stadt Koblenz erklärt in ihrer Eigenschaft als Aufgabenträgerin für den Öffentlichen Personenverkehr ihre grundsätzliche Bereitschaft Defizite in den im ÖDA beschriebenen Höchstgrenzen auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage auszugleichen. Diese Bereitschaft besteht ausdrücklich ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.

Anlagen:

Öffentlicher Dienstleistungsauftrag mit Anlagen

Historie:

Ratsbeschluss am 21.02.2019/BV 0114/2019

Ratsbeschluss am 28.03.2019/BV 0308/2019

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine Auswirkungen